

Satzung der Fachschaft Mathematik der Technischen Universität Dortmund vom 16. Oktober 2023

Gemäß § 16 Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 07. Dezember 2022 (AM Nr. 04/2023, S.1-13) und § 30 Absatz 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2022 (AM Nr. 20/2022, S.3-22) gibt sich die Fachschaft Mathematik der Technischen Universität Dortmund die vorliegende Satzung.

I. Abschnitt: Die Fachschaft

§ 1 Mitglieder

¹Mitglieder der Fachschaft Mathematik sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund, die in einem der Studiengänge

1. Bachelor of Science (B. Sc.) Mathematik,
2. Master of Science (M. Sc.) Mathematik,
3. Bachelor of Science (B. Sc.) Technomathematik,
4. Master of Science (M. Sc.) Technomathematik,
5. Lehramtsbachelorstudiengänge mit Unterrichtsfach Mathematik oder Lernbereich mathematische Grundbildung aller Schulformen (Bachelor of Arts (B. A.) oder Bachelor of Science (B. Sc.)),
6. Lehramtsmasterstudiengänge mit Unterrichtsfach Mathematik oder Lernbereich mathematische Grundbildung aller Schulformen (Master of Education (M. Ed.)),
7. Promotionsstudiengang Mathematik (Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)) oder
8. Promotionsstudiengang Mathematik-Didaktik (Doktor der Pädagogik (Dr. paed.))

eingeschrieben sind. ²Weiteres regelt § 2 Absatz 2 Fachschaftsrahmenordnung (FsRO).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachschaft Mathematik nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr.

(2) Die Fachschaft Mathematik

1. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft,
2. bezieht Stellung zu fachbezogenen hochschulpolitischen Fragen,
3. setzt sich ein für die Verbesserung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs im Fachgebiet der Mathematik, insbesondere an der Fakultät Mathematik der Technischen Universität Dortmund, und

4. wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird.

§ 3 Organe

Die Organe der Fachschaft Mathematik sind

1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und
2. der Fachschaftsrat (FsR).

II. Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Mitglieder und Stimmrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Mathematik (§ 1) hat Sitz und Stimme in der Fachschaftsvollversammlung.

§ 5 Aufgaben

(1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft Mathematik.

(2) ¹Die FVV hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Gremium der Fachschaft Mathematik wahrgenommen werden können.

²Die FVV

1. beschließt und ändert die Fachschaftssatzung,
2. wählt die*den Fachschaftsvorsitzende*n sowie die Stellvertretung,
3. wählt die*den Finanzreferentin*Finanzreferenten sowie die Stellvertretung,
4. wählt den*die Kassenverwalter*in,
5. wählt den FsR und wählt Mitglieder des FsR ab,
6. entlastet die einzelnen Ämter sowie den gesamten FsR und
7. entscheidet über die Auslegung der Satzung in Zweifelsfällen.

§ 6 Öffentlichkeit, Mindestzahl der Sitzungen

(1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.

(2) ¹Die FVV tagt in der Regel einmal im Semester. ²Mindestens aber einmal im Jahr.

§ 7 Einberufung

(1) Die FVV wird vom Fachschaftsrat Mathematik einberufen.

(2) ¹Die FVV findet statt

1. auf Beschluss des FsR,
2. auf Verlangen von mindestens 5% oder mindestens 30 Mitgliedern der Fachschaft Mathematik,
3. auf Beschluss des Studierendenparlamentes der TU Dortmund,
4. auf Beschluss einer FVV.

²In den Fällen 2 und 3 gilt:

³Die Einberufung der FVV muss schriftlich beim FsR beantragt werden. ⁴Dieser Antrag muss die vorläufige Tagesordnung der FVV enthalten. ⁵Der FsR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung einzuberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt stets mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, die den Punkt „Verschiedenes“ und bei Einberufung auf Beschluss des FsR (Absatz 2 Nr. 1) den Punkt „Bericht des FsR“ enthalten muss.

(4) Die Einberufung ist mindestens sieben Tage vor dem Termin der FVV öffentlich, mindestens jedoch durch einen öffentlich zugänglichen Aushang und, soweit technisch möglich, auf der Homepage der Fachschaft Mathematik, anzukündigen.

§ 8 Versammlungsleitung, Tagesordnung

(1) Der FsR kann im Vorfeld eine Versammlungsleitung aus seiner Mitte bestimmen.

(2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der FVV, kann die Versammlungsleitung auch von der FVV gewählt werden.

(3) Die Versammlungsleitung bestimmt eine*n oder zwei Protokollierende*n.

(4) Daraufhin wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und die endgültige Tagesordnung beschlossen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Die FVV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur FVV eingeladen wurde. ²Dabei ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unerheblich.

(2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung namentlich oder geheim zu erfolgen. ³Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist dabei immer vorrangig zu behandeln und mit Antragsstellung angenommen. ⁴Wahlen erfolgen stets geheim.

§ 10 Protokoll

(1) ¹Von jeder FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. ²Es enthält mindestens

1. den Zeitraum und Ort der Sitzung,
2. die Namen der Versammlungsleitung sowie der*des Protokollierenden,
3. die endgültige, beschlossene Tagesordnung,
4. alle Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis,
5. ggf. die Wahlergebnisse mit den vollen Namen aller Kandidierenden und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde, und
6. ggf. die Ergebnisse von Abwahlen.

(2) Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der*dem*den Protokollierenden unterzeichnet.

III. Abschnitt: Der Fachschaftsrat

§ 11 Mitglieder

Der FsR besteht aus

1. der*dem Fachschaftsvorsitzenden sowie der Stellvertretung,
2. der*dem Finanzreferentin*Finanzreferenten sowie der Stellvertretung,
3. dem*der Kassenverwalter*in und
4. den Fachschaftsräten*Fachschaftsrätinnen.

§ 12 Aufgaben

(1) Der FsR vertritt die Interessen der Fachschaft Mathematik.

(2) Der FsR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft Mathematik, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV.

(3) Der FsR vertritt die Fachschaft gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit.

(4) Der FsR hält Kontakt zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig sind.

(5) ¹Die der Fachschaft Mathematik übertragenen finanziellen Mittel werden vom FsR verwaltet. ²Diese Mittel sollen ausschließlich zur Unterstützung der fachlichen und kulturellen Belange der Fachschaftsmitglieder sowie der Arbeitsfähigkeit des FsR verwendet werden.

(6) Der FsR ist verpflichtet regelmäßige Sprechstunden anzubieten, auch in der vorlesungsfreien Zeit.

§ 13 Verantwortlichkeit

(1) Der FsR ist der FVV gegenüber auskunftspflichtig.

(2) ¹Beschlüsse der FVV binden den FsR nur, wenn sich an der Abstimmung mindestens 10 % der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss bzw. dem Antrag zugestimmt wird. ²Ansonsten gelten die Beschlüsse der FVV als Empfehlungen an den FsR. ³Davon Abweichend sind Wahlen sowie Beschluss und Änderung der Fachschaftssatzung stets bindend.

§ 14 Wahlen

(1) ¹Die Mitglieder des FsR werden von der FVV in der Regel jedes Semester neu gewählt, mindestens aber einmal im Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Als FsR-Mitglied kann jedes Mitglied der Fachschaft Mathematik gewählt werden. ²Jede*r Kandidierende muss auf der FVV persönlich anwesend sein. ³Alternativ genügt eine unterschriebene Erklärung, die der Versammlungsleitung vor Beginn der Wahl vorliegen muss.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Nr. 1 - 3) werden jeweils in einzelner und geheimer Wahl gewählt. ²Als gewählt gelten die Kandidierenden, die die Wahl innerhalb von sieben Tagen annehmen und die,

1. bei genau einer*einem Kandidierenden, mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen.
2. bei mehr als einer*einem Kandidierenden, mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

(4) ¹Die Ämter der*des Fachschaftsvorsitzenden, der*des Finanzreferentin*Finanzreferenten und ihrer jeweiligen Stellvertretungen müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. ²Der*Die Kassenverwalter*in soll nicht bereits Fachschaftsvorsitzende*r bzw. Stellvertretung und darf nicht Finanzreferent*in bzw. Stellvertretung sein.

(5) ¹Die maximale Anzahl der Fachschaftsrätinnen*Fachschaftsräte (§ 11 Nr. 4) wird durch die jeweilige FVV festgelegt. ²Diese Zahl schließt den Vorstand (§ 11 Nr. 1 - 3) nicht mit ein.

(6) ¹Die Fachschaftsrätinnen*Fachschaftsräte gelten als gewählt, wenn sie die Wahl innerhalb von sieben Tagen annehmen und,

1. bei genauso vielen oder weniger Kandidierenden als nach Absatz 5 vorher festgelegt, mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen. ²Blockwahl ist möglich.
2. bei mehr Kandidierenden als nach Absatz 5 vorher festgelegt, nach folgendem Wahlverfahren gewählt sind.

³Jede*r Wahlberechtigte bekommt die nach Absatz 5 entsprechende Anzahl an Stimmen, die auf einem Wahlzettel abzugeben sind. ⁴Mehrfachwahl einer*eines Kandidierenden ist nicht gestattet. ⁵Die Fachschaftsrätinnen*Fachschaftsräte, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, gelten als gewählt. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(7) ¹Auf jeder FVV kann auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft eine Nachwahl stattfinden, solange die maximale Anzahl nach Absatz 5 für diese Amtszeit noch nicht erschöpft ist. ²Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, muss jedoch spätestens 24 Stunden vor der FVV beim FsR schriftlich eingehen.

(8) Für die Durchführung von Wahlen gilt folgendes Verfahren:

1. Eröffnung der Kandidierendenliste
2. Schließung der Kandidierendenliste
3. Vorstellung und Befragung der Kandidierenden
4. Wahl gemäß dieser Satzung
5. Wahlannahmebefragung
6. Schließung der Wahl

§ 15 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit des neuen FsR beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. ²Diese findet innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl statt.

(2) Die Amtszeit des alten FsR endet am vorangehenden Tag.

(3) FsR-Mitglieder, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, ihre Nachfolger in ihre Geschäfte einzuführen.

§ 16 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied scheidet durch

1. Rücktritt,
2. Abwahl,
3. Ausscheiden aus der Fachschaft oder
4. Annahme der Wahl in einen anderen FsR

aus dem FsR aus.

(2) Für die Weiterführung des Amtes bei Rücktritt gilt § 44 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Maßgabe, dass eine Weiterführung nur bis zu einem Ausscheiden aus der Fachschaft möglich ist.

(3) ¹Die Amtszeit endet bei Rücktritt bzw. Abwahl mit dem Ende des Tages, an dem die Abwahl stattfand bzw. der Rücktritt erklärt wurde. ²Die Amtszeit endet bei Ausscheiden aus der Fachschaft sowie bei Annahme der Wahl in einen anderen FsR mit sofortiger Wirkung.

(4) Ist ein Amt des Vorstandes unbesetzt, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

§ 17 Rücktritt

¹Jedes Mitglied des Fachschaftsrates Mathematik kann jederzeit zurücktreten. ²Der Rücktritt muss schriftlich und unterschrieben bei der*dem Fachschaftsvorsitzenden angezeigt werden. ³Der Rücktritt der*des Fachschaftsvorsitzenden oder der*des Finanzreferentin*Finanzreferenten oder der*des Kassenverwalterin*Kassenverwalters ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.

§ 18 Abwahl

¹Die Mitglieder der Fachschaft Mathematik können einen Misstrauensantrag gegen einen oder mehrere gewählte Mitglieder des FsR aussprechen. ²Der Misstrauensantrag muss dem FsR schriftlich vorliegen, die betroffenen gewählten Mitglieder des FsR bezeichnen und von mindestens 5% der Fachschaft unterschrieben sein. ³Der FsR ist daraufhin verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine FVV mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen mit dem Tagesordnungspunkt „Abwahl“ einzuberufen. ⁴Die Abwahlen eines Mitgliedes des Vorstands sowie des gesamten Fachschaftsrates sind nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.

§ 19 Fachschaftsvorsitz

- (1) Die*Der Fachschaftsvorsitzende vertritt die Fachschaft und den FsR.
- (2) ¹Die*der Fachschaftsvorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FVV und des FsR zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie*er die FsRK zu informieren.
- (3) ¹Die*Der Fachschaftsvorsitzende und die Stellvertretung erhalten eingeschränkten Zugriff über das Konto der Fachschaft Mathematik. ²Transaktionen können ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip zusammen mit dem*der Kassenverwalter*in getätigt werden.

§ 20 Finanzreferat und Kassenprüfung

- (1) ¹Der*Die Finanzreferent*in und die Stellvertretung verwalten die Finanzen der Fachschaft Mathematik. ²Sie haben hierzu jeweils Lesezugriff auf das Konto der Fachschaft Mathematik.
- (2) ¹Die*Der Finanzreferent*in bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft. ²Hält die*der Finanzreferent*in durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FVV oder des FsR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie*er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der*des Finanzreferent*in erneut über die Angelegenheit berät. (§ 21 FsRO)
- (3) ¹Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft Mathematik und insbesondere der Geschäftsführung der*des Kassenverwalter*in wählt die FVV mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer*innen, die nicht Mitglied des FsR sein dürfen und nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. ²Sie müssen nicht Mitglieder der Fachschaft sein. ³Sie berichten auf der FVV.

§ 21 Kassenverwaltung

- (1) ¹Der*Die Kassenverwalter*in verwaltet die Kassen der Fachschaft Mathematik. ²Dazu erhält sie*er eingeschränkten Zugriff über das Konto der Fachschaft Mathematik. ³Transaktionen können ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip zusammen mit der*dem Fachschaftsvorsitzenden getätigt werden.
- (2) ¹Dem Fachschaftsrat Mathematik steht es frei, eine*n stellvertretende*n Kassenverwalter*in aus seiner Mitte zu wählen. ²§ 14 Absatz 4 Satz 2 ist dabei anzuwenden.

(3) Der*Die Kassenverwalter*in hat der*dem Finanzreferentin*Finanzreferenten unverzüglich nach Ablauf jedes Monats eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(4) ¹Der*Die Kassenverwalter*in stellt innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis für die Fachschaft auf. ²Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss. ³Dies ist der*dem Finanzreferentin*Finanzreferenten zur Kenntnis zu geben.

§ 22 Finanzen

(1) ¹Alle Mitglieder der Fachschaftsräte Mathematik und Wirtschaftsmathematik sind zur Annahme von Bargeld befugt. ²Der*Die Kassenverwalter*in kann einzelnen Personen diese Befugnis entziehen. ³Dies ist aktenkundig zu machen. ⁴Über die Annahme von Bargeld ist der*die Kassenverwalter*in unverzüglich in Kenntnis zu setzen und es ist ihr*ihm innerhalb von zehn Werktagen innerhalb des Haushaltsjahres zu überbringen. ⁵Eine Überbringung per Überweisung auf das Konto der Fachschaft Mathematik ist nach Absprache mit dem*der Kassenverwalter*in möglich.

(2) ¹Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Preisvergleich vorausgehen. ²Bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro sind mindestens drei Angebote im Wettbewerb einzuholen. ³Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.

(3) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind von der*dem Fachschaftsvorsitzenden bzw. der Stellvertretung und von der*dem Finanzreferentin*Finanzreferenten bzw. der Stellvertretung zu unterzeichnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zu einem Betrag von 50 Euro.

(4) Die Finanzverwaltung richtet sich im Übrigen nach den übergeordneten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, dabei insbesondere nach §§ 18-28 FsRO.

§ 23 Gegenstandsverzeichnis

Der*die Finanzreferent*in und die Stellvertretung führen ein Gegenstandsverzeichnis über Gegenstände, die eine Lebenserwartung von mehr als einem Jahr besitzen und zum Zeitpunkt des Kaufes den vom Steuerrecht zum Kaufzeitpunkt festgelegten Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreiten.

§ 24 FsR-Sitzungen

(1) ¹Die FsR-Sitzung findet regelmäßig statt. ²Die Sitzung ist in der Regel öffentlich. ³Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag als nicht öffentlich eingestuft werden. ⁴Ort und Termin müssen öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) ¹Von jeder FsR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. ²Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte sind nur intern zugänglich zu machen.

(3) Jedes Protokoll enthält mindestens

1. den Ort der Sitzung,
2. den Zeitraum der Sitzung,
3. Namen der Sitzungsleitung und der*des Protokollierenden,
4. Liste der anwesenden Personen,
5. die beschlossene Tagesordnung und
6. alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

(4) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

(5) Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen haben alle FsR-Mitglieder nach § 11.

(6) Der FsR ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der FsR-Mitglieder (aufgerundet) anwesend ist, mindestens jedoch drei.

(7) ¹Der FsR kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Sie ist dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft Mathematik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

§ 26 Erstmalige FsR-Wahl

Der Fachschaftsrat, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt bis auf Grundlage dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in einer FVV angenommen wurde. ²Diese Satzung muss den Mitgliedern der Fachschaft Mathematik öffentlich zugänglich gemacht werden, insbesondere auch auf der Homepage der Fachschaft Mathematik. ³Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

§ 28 Änderungen, Außerkrafttreten

(1) Bestimmungen dieser Satzung können mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in einer FVV geändert werden.

(2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.

(3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

(4) ¹Stellt ein Organ der Fachschaft Mathematik mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass die Befolgung von Einzelvorschriften dieser Satzung einen Schaden für die Fachschaft Mathematik mit sich bringt, so kann von der betreffenden Einzelvorschrift abgewichen werden. ²Dieser Beschluss muss von der nächsten FVV bestätigt werden. ³Eine eventuelle Satzungsänderung sollte in Erwägung gezogen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Mathematik vom 16.10.2023.

Die Satzung ist in der xx. Sitzung des xx. Studierendenparlaments am xx. xxx xxxx vom Studierendenparlament zur Kenntnis genommen worden.

Fachschaft Mathematik

Raum M 318 44221 Dortmund Tel.: +49 (0) 231 755-3132

E-Mail: fsmath@mathematik.tu-dortmund.de

Homepage: <https://fsmath.mathematik.tu-dortmund.de>